

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Händler für das 11. Schloßbergpektakel 2017

## **1. Sortiment:**

Es dürfen grundsätzlich nur die vereinbarten Waren und Warengruppen verkauft werden. Beim Verkauf historischer Waffen sind entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu beachten, beim Anbieten von Lebensmitteln die gesetzlichen Hygieneauflagen einzuhalten und die entsprechenden Genehmigungen bei Bedarf vorzuweisen.

## **2. Mittelalterlicher Stand:**

Der Standbetreiber versichert sein Bestreben, seinen Stand in einem mittelalterlichen Flair, ggf. anlehnend an das eingesandte Foto zu konzipieren und während der Marktöffnungszeiten mittelalterliche Komplett-Gewandung *inklusive Schuhe* zu tragen. Moderne Schuhe wie Turnschuhe oder Gartencrocs sind verboten.

Elektrische Geräte im Publikumsbereich sind grundsätzlich nicht zulässig,

Beleuchtung nur bei Nacht und in dezentem Rahmen. Kunstbeleuchtung (LED`s, Glühbirnen, Strahler) muss getarnt werden und mit Naturquellenbeleuchtung aufgepeppt werden.

Musikwiedergabe nur, wenn stilistisch passend und in Zimmerlautstärke.

Der Veranstalter behält sich vor, im Zweifelsfall den Einsatz elektrischer Geräte zu untersagen.

Die notwendigen Materialien und Werkzeuge für Auf- und Abbau des Standes sind selbst mitzubringen, bei Stromnutzung einschließlich einer Kabeltrommel von mind. 30 m Kabel und Gummimatte zum Sichern. Ungesicherte Leitungen müssen entfernt werden!

Verpflegungsstände haben dem mittelalterlichen Ambiente angepasstes Geschirr und Besteck (Ton, Holz, Horn, Metall, Kohlblätter etc.) zu verwenden. Nichtkompostierbares Einweggeschirr und – Besteck ist nicht zulässig, ebenso der Verkauf von Dosen.

Tavernen dürfen wegen der Scherbengefahr keine Flaschen herausgeben.

## **3. Marktfestsetzung**

sowie die Erlaubnis nach dem Sonn- und Feiertagesgesetz ist Sache des Veranstalters.

Die allgemeinen gesetzlichen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen sind durch die Standbetreiber einzuhalten (z.B. Anbringen eines Besizerschildes, ggf. Gesundheitszeugnisse, Hygienebestimmungen, Schankgenehmigungen, Feuerlöscher, Prüfung der Flüssiggasanlage, etc.)

## **4. Nachweise /Unterlagen**

-Nachweise über das Bestehen und die Art des Gewerbes

-Nachweis der Betriebs- bzw. Schaustellerhaftpflichtversicherung

-Angabe der Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

-Bei Vereinen benötigen wir eine Kopie des Auszuges aus dem Vereinsregister und den Nachweis über eine Vereinshaftpflicht.

-Sollten Angestellte, bzw. Aushilfen beschäftigt werden, sind Sozialversicherungsausweise mitzuführen.

## **5. Nicht berücksichtigt werden:**

Neuzeitliche Fahrgeschäfte, neuzeitliche Verkaufsanhänger, neuzeitliche Verkaufsbuden und Schirme, neuzeitliche Waren.

## **6. Sonstiges:**

-Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Ordner sind Folge zu leisten.

-Der Veranstalter ist von jeglicher Haftung in Bezug auf Aktivitäten des Standbetreibers ausgeschlossen. Der Standbetreiber führt sein Vorhaben auf eigene Rechnung und eigene Gefahr.

-Die Anmeldung ist rechtsverbindlich nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter.

-Mündliche Zusagen und Abmachungen sind nicht rechtsverbindlich. Die Nichtigkeit eines Vertragspunktes berührt nicht die Gültigkeit der restlichen Vereinbarungen. Ist eine Vereinbarung rechtlich nicht möglich, so gilt das wirtschaftlich Nächstliegende.